

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dermbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 17.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,00 Euro, die sich aus 100,00 Euro Grundbetrag und 66,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer der folgenden Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Freiwillige Feuerwehr OT Brunnhartshausen	50,00 Euro,
b) Freiwillige Feuerwehr OT Bernshausen	50,00 Euro,
c) Freiwillige Feuerwehr OT Dermbach	80,00 Euro,
d) Freiwillige Feuerwehr OT Diedorf	50,00 Euro,
e) Freiwillige Feuerwehr OT Gehaus	50,00 Euro,
f) Freiwillige Feuerwehr OT Neidhartshausen	50,00 Euro,
g) Freiwillige Feuerwehr OT Oberalba	50,00 Euro,
h) Freiwillige Feuerwehr OT Stadtlengsfeld	80,00 Euro,
i) Freiwillige Feuerwehr OT Unteralba	50,00 Euro,
j) Freiwillige Feuerwehr OT Urnshausen	50,00 Euro,
k) Freiwillige Feuerwehr OT Zella	50,00 Euro.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 2.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

a) Jugendfeuerwehrwarte	50,00 Euro,
b) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte	40,00 Euro,
c) Sicherheitsbeauftragte	30,00 Euro.

- (6) Gerätewarte der folgenden Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Freiwillige Feuerwehr OT Brunnhartshausen	40,00 Euro,
b) Freiwillige Feuerwehr OT Bernshausen	40,00 Euro,
c) Freiwillige Feuerwehr OT Dermbach	50,00 Euro,
d) Freiwillige Feuerwehr OT Diedorf	40,00 Euro,
e) Freiwillige Feuerwehr OT Gehaus	40,00 Euro,
f) Freiwillige Feuerwehr OT Neidhartshausen	40,00 Euro,
g) Freiwillige Feuerwehr OT Oberalba	40,00 Euro,
h) Freiwillige Feuerwehr OT Stadtlengsfeld	50,00 Euro,
i) Freiwillige Feuerwehr OT Unteralba	40,00 Euro,
j) Freiwillige Feuerwehr OT Urnshausen	40,00 Euro,
k) Freiwillige Feuerwehr OT Zella	40,00 Euro.

- (7) Der Ausbilder mit Aufgaben, die denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Ausbildungsstunde.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Thüringer Feuerwehrentschädigungsvorordnung der ehemaligen Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen, Zella/Rhön und der ehemaligen Stadt Stadtlengsfeld sowie der Gemeinde Dermbach vom 23.07.1998 außer Kraft.

Dermbach, den 21.07.2020